



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2020

Freitag, 20. März 2020

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Absage der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Haßmoor am 24.03.2020	S. 105
Absage der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld am 26.03.2020	S. 107
Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse	S. 109

Nicht amtlicher Teil:

Absage der Sitzung des Wege- und Mobilitätsausschusses der Gemeinde Bovenau am 21.03.2020	S. 130
Absage der Sitzung der Jagdgenossenschaft Ostenfeld am 27.03.2020	S. 131
Bekanntmachung des Amtes Eiderkanal über die Schließung der Verwaltungsstellen Osterrönfeld und Schacht-Audorf ab dem 16.03.2020	S. 132

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 24. März 2020 um 19:30 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstr. 41, 24790 Haßmoor,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Haßmoor ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilung über Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 GO-SH
7. Bericht über die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Haßmoor für das Haushaltsjahr 2019
8. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haßmoor für das Haushaltsjahr 2020
9. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haßmoor für das Haushaltsjahr 2021
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Notstromaggregates
12. Beratung und Beschlussfassung über einen investiven Zuschuss für die Anschaffung einer Drohne zur Wildkitzrettung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von öffentlichem WLAN in der Gemeinde
14. Bericht der Amtsverwaltung
15. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

16. Personalangelegenheiten
17. Bericht der Amtsverwaltung
18. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

19. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
20. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Voss

Eggert Voss
(Der Bürgermeister)

ABGESAGT



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 26. März 2020 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Osterrönfeld ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung neuer Gemeindevorstände
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2019
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Gremienbesetzung
8. Nutzung und Gebühren für die Sporthalle der Gemeinde Osterrönfeld
- 8.a. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Osterrönfeld (Grundsatzbeschluss)
- 8.b. Antrag der FWO/SPD-Fraktion
9. Bericht über die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Osterrönfeld für das Haushaltsjahr 2019
10. Mitteilung über Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 GO-SH
11. Beratung und Beschlussfassung über einen Architektenvertrag im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans
12. Beratung und Beschlussfassung über die 12. Flächennutzungsplanänderung – Aufstellungsbeschluss
13. Beratung und Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal" – Aufstellungsbeschluss

14. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 31 'Birkenhof' (B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
15. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des „Seniorentaxis“
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Solarbänken am NOK/Schwebefähre
17. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Einbauküche in der KiTa Bahndammzwerge
18. Beratung und Beschlussfassung über die Platzordnung für den Mehrgenerationenplatz am Bürgerzentrum
19. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen von Einwohnern bezüglich der Verkehrssituation in der Straße „Franz-Pantel-Ring“
20. Beratung und Beschlussfassung über die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern des Freibades und der Sporthalle
21. Beratung und Beschlussfassung über den Standort der Bike & Ride-Anlage
22. Sachstandsbericht über die Entwicklung der Rendsburg Port Authority GmbH
23. Bericht der Amtsverwaltung
24. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

25. Personalangelegenheiten
26. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Teilfläche Dorfstraße/Achterkamp
27. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche im Bereich Höllen
28. Bericht des Bürgermeisters
29. Bericht der Amtsverwaltung
30. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher

Öffentlicher Teil

31. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
32. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Der Bürgermeister)

Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse

I. Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

II. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister/in

§ 3 Fraktionen

III. Einberufung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Sitzordnung

IV. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

V. Plebisitäre Elemente

§ 8 Einwohnerfragestunde

§ 9 Unterrichtung der Gemeindevorvertretung

§ 10 Anhörung

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

§ 12 Anregungen und Beschwerden

§ 13 Konsultative Einwohnerbefragung

VI. Beratung und Beschlussfassung

§ 14 Anträge

§ 15 Sitzungsablauf

§ 16 Vorlagen

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 18 Worterteilung

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

§ 20 Einzelberatung

§ 21 Ablauf der Abstimmung

§ 22 Wahlen

VII. Ordnung in den Sitzungen

§ 23 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 24 Protokollführer/in

§ 25 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)

IX. Ausschüsse

§ 26 Ausschüsse

X. Mitteilungspflichten

§ 27 Offenlegung des Berufes

§ 28 Ausschließungsgründe

XI. Schlussvorschriften

§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§ 31 Grundsatz zum Datenschutz

§ 32 Datenverarbeitung

§ 33 Änderung und Aufhebung

§ 34 Arbeitsunterlagen

§ 35 Inkrafttreten

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI, S. 57) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Bovenau für sich und ihre Ausschüsse am 20. Februar 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung) (§ 34 GO)

- (1) Die Gemeindevorstand wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 GKWG am 30. Tag nach der Wahl, einberufen.
- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevorstand. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt das älteste Mitglied der Gemeindevorstand die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevorstand wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorstand ist für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.
- (4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Ehrenbeamten oder zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.
- (5) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle anderen Mitglieder der Gemeindevorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

II. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister/in (§§ 33, 37, 52a GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevorstand. In den Sitzungen handelt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3
Fraktionen
(§ 32a GO)

- (1) Fraktionen werden durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden beinhalten und von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuseigen.
- (3) Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, können an Fraktionssitzungen teilnehmen.

III. Einberufung und Teilnahme

§ 4
Tagesordnung
(§§ 33, 34 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

- (4) Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal im Internet bekannt zu geben. Zusätzlich soll die Einladung in den Aushangkästen der Amtsverwaltung ausgehängt werden. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse.
- (6) Die Gemeindevorvertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 6 Sitzordnung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden über die Sitzordnung.

IV. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann in den Sitzungen der Gemeindevorvertretung unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevorvertretung.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht

1. die Protokollführerin oder der Protokollführer
2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

3. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder/und die Leitende Verwaltungsbeamte oder der Leitende Verwaltungsbeamte
 4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder die Leitende Verwaltungsbeamte oder den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.
- (3) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

V. Plebiszitäre Elemente

Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Konsultative Einwohnerbefragung

§ 8 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin und jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellerin oder der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 9 Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ vorzunehmen.
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssen, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen.

§ 10 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

**§ 11
Unterrichtung der Einwohner
(§ 16 a GO)**

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16 a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.
- (3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnergemeindeversammlung, diese kann mit einer Einwohnergemeindeversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.

**§ 12
Anregungen und Beschwerden
(§ 16 e GO)**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

**§ 13
Konsultative Einwohnerbefragung
(§ 16 c Abs. 3 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein.

An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevorvertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16 c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.
- (3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevorvertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

VI. Beratung und Beschlussfassung

§ 14 Anträge

- (1) Anträge der Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevorvertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevorvertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevorvertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevorvertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.
- (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevorvertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.

- (5) Nach 22.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Über Gegenstände, die vertagt worden sind, muss in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden.

§ 15 **Sitzungsablauf**

Die Verhandlung soll wie folgt abgewickelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 GO
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte in der festgestellten Reihenfolge, in der Regel wie folgt:
 - a) Beratungspunkte
 - b) Bericht der Amtsverwaltung
 - c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Ggf. Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, in der Regel wie folgt:
 - a) Beratungspunkte
 - b) Bericht der Amtsverwaltung
 - c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Ggf. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
9. Schließen der Sitzung

§ 16 Vorlagen

- (1) Verwaltungs- und Beschlussvorlagen, die zur Beratung notwendig sind, sind der Einladung, soweit möglich, beizufügen. Zu den Vorlagen gehören in der Regel eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der finanziellen Auswirkungen, Beschlussvorschläge mit Begründung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses oder der Gemeindevertretung (§ 3 Abs. 1 AO), Deckungsvorschläge bei zusätzlichen Ausgaben, Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Verträgen sowie Untersuchungen und Stellungnahmen, die für die Beratung notwendig sind. Beschlüsse können nur zu Vorlagen gefasst werden, wenn sie mit der Einladung oder nachträglich versandt oder als Tischvorlagen zugelassen worden sind.
- (2) Verwaltungs- und Beschlussvorlagen für voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind mit dem Vermerk: „Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“ zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlusstatbeständen zu versehen.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei den Tagesordnungspunkten, die auf Antrag einer Fraktion oder von einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auf die Tagesordnung gesetzt und noch nicht in einem Ausschuss beraten worden sind.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist nach Wortmeldung und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ unverzüglich zu erteilen, dadurch soll aber keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:
 - a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO)
 - b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO)
 - c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)
 - d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)
 - e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss
 - f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (§ 19 Abs. 3)

- g) Antrag auf Schluss der Beratung (§ 19 Abs. 3)
- h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 19 Abs. 1)
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 4).

§ 18 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevorvertretung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches handelt. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der Leitenden Verwaltungsbeamten oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher gilt dies nur, soweit sie oder er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgt sind, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevorvertretung kann
 - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevorvertreterinnen oder -vertretern unterstützt werden. Über diese

Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.

- (4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

§ 20 Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt diese oder dieser der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
- eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 21 Ablauf der Abstimmung

(§ 39 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Sie oder er lässt dann abstimmen.
 - (2) Über einen Antrag, die Beratung zu schließen, darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache sprechen konnte. Mitgliedern der Gemeindevertretung muss ebenfalls die Gelegenheit hierzu gegeben worden sein.
 - (3) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmt zuletzt ab.
 - (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
 - (6) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
 - (7) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 22 Wahlen

(§ 40 GO)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 GO als Enthaltung.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Ordnung in den Sitzungen (§ 42 GO)

§ 23 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (2) Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter hat bei Ausschluss den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Ein Einspruch der betroffenen Gemeindevertreterin oder des betroffenen Gemeindevertreters ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln. Die Gemeindevertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 24 Protokollführer/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird. Der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes ist nur mit einstimmiger Zustimmung zulässig.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 25 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll) (§ 41 GO)

- (1) Das Protokoll wird als „Ergebnisprotokoll“ geführt. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;
 2. die Feststellung, ob ordnungsgemäß geladen worden ist;
 3. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;
 4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;
 5. die Namen der nach § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung;
 6. die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der weiteren Bediensteten der Verwaltung, die an der Sitzung teilnehmen;
 7. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
 8. die zeitweilige Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern;
 9. die Tagesordnung;
 10. den Wortlaut oder den Inhalt von Anträgen;
 11. die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse;
 12. den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen;
 13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;

14. alle für den Inhalt und Verlauf der Sitzung wichtigen Punkte.

- (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Ziffer 12 in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders hervorzuheben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter abgestimmt hat.
- (5) Das Protokoll wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen, spätestens vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, zuzuleiten.
- (6) Wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Amtsverwaltung eingegangen sind, gilt die Niederschrift als genehmigt.

IX. Ausschüsse

§ 26 Ausschüsse (§ 45 GO)

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie oder er setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
- c) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- f) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 46 Abs. 8 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- g) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt. Näheres regelt § 8 dieser Geschäftsordnung.
- h) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.

X. Mitteilungspflichten

§ 27 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 28
Ausschließungsgründe
(§§ 31 Abs. 3, 22 Abs. 4 GO)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

XI. Schlussvorschriften

§ 29
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 30
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 31
Grundsatz zum Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbarer natürlicher Person ermöglichen.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevorvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevorvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindevorvertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 33 Änderung und Aufhebung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ein Antrag dazu auf der veröffentlichten Tagesordnung der Gemeindevorvertretung steht.

§ 34 Arbeitsunterlagen

Jede Gemeindevorvertreterin und jeder Gemeindevorvertreter sowie jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der in einen Ausschuss gewählt wird, erhält alsbald nach Aufnahme der Tätigkeit einen Auszug aus dem Ortsrecht der Gemeinde (Hauptsatzung, Geschäftsordnung etc.) sowie eine aktuelle Textausgabe des Gemeindeverfassungsrechts für Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Juni 2013 außer Kraft.

Bovenau, den 06.03.2020

gez. Ambrock

Daniel Ambrock
(Bürgermeister)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Samstag, 21. März 2020 um 09:30 Uhr

im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Ehlersdorf, Ehlersdorfer Ring 1a, 24796
Bovenau, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Wege- und Mobilitätsausschusses
der Gemeinde Bovenau ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer gespendeten Mitfahrbank
6. Bereisung der gemeindlichen Straßen und Wege
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Prioritätenliste
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

10. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Quast

Dennis Quast
(Der Vorsitzende)

f.d.R:
Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Eickstädt

Torsten Eickstädt
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Bekanntmachung

Aufgrund des um sich greifenden Corona-Virus und der damit einhergehenden Anordnungen der Landesregierung in Schleswig-Holstein,

findet die für den 27.03.2020 um 19:30 Uhr im Bürgerzentrum „Alte Schule“ in Ostenfeld geplante nicht öffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ostenfeld nicht statt.

Die Mitgliederversammlung wird zeitnah nachgeholt und der Termin wird in der satzungsgemäßen Form erneut bekannt gegeben.

Im Hinblick auf die anstehenden notwendigen Wahlen gilt auf Grund der besonderen "Corona-Situation" der § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Der jetzige Vorstand bleibt somit bis zur nächsten Wahl im Amt.

Ostenfeld, den 21.03.2020

gez. Schumacher

Arnold Schumacher



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Osterrönfeld, 16. März 2020

Amtliche Bekanntmachung

Amtsverwaltung ab dem 16.03.2020 für die Öffentlichkeit geschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung und Ausbreitung des **Corona Virus** stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung des Amtes Eiderkanal mit den Verwaltungsstellen in Osterrönfeld und Schacht-Audorf mit sofortiger Wirkung für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen.

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen im Einzelfall abgestimmt werden kann. Für unabwendbare und dringliche Angelegenheiten wenden Sie sich ausschließlich per E-Mail an

info@amt-eiderkanal.de oder Telefon 04331 / 84 71 0.

Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten. Wir bitten um Ihr Verständnis für die eingeleitete Maßnahme, sie dient unserer gemeinsamen Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Raimer Kläschen
(Amtsvorsteher)

gez.

Torsten Eickstädt
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg
Sparkasse Mittelholstein AG
Postbank Hamburg

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13
IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32
IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1INTO
BIC: NOLADE21RDB
BIC: PBNKDEFF